

Förderverein Katholische Telefonseelsorge Ruf und Rat Stuttgart e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholische Telefonseelsorge Ruf und Rat Stuttgart e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 720617 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der „Katholischen Telefonseelsorge Ruf und Rat Stuttgart“ als Teil der Katholischen Kirche. Das seelsorgerische Angebot dieser Einrichtung richtet sich an alle Hilfe bedürftigen Menschen ohne Rücksicht auf Glaubenszugehörigkeit, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht oder Nationalität.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere Projekte und Maßnahmen, die der Verbreitung des Angebots von Telefonseelsorge dienen, sowie Projekte und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Katholischen Telefonseelsorge Ruf und Rat Stuttgart“.
- (3) Der Verein ist den Grundsätzen der Telefonseelsorgearbeit verbunden, wie sie in den Leitlinien der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und offene Tür e.V.“ und in den Richtlinien des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge („International Federation of Telephonic Emergency Services“) niedergelegt sind.
- (4) Der Verein wirbt finanzielle Mittel ein und vergibt diese ausschließlich für Projekte und Maßnahmen nach Absatz 2 sowie für sonstige Maßnahmen, die die Arbeit der „Katholischen Telefonseelsorge Ruf und Rat Stuttgart“ sicherstellen, fördern oder erleichtern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Auslagen für Vereinszwecke bleiben hiervon unberührt.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch Liquidation.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie ein bis vier Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Unberührt bleibt das Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder durch Tod, Krankheit oder Abberufung. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden allein oder durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz (3) gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden; die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (7) Der Vorstand kann selbst Vorstandsmitglieder berufen, insbesondere wenn gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, längstens aber nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe auch dann einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Versammlungsleitung und die Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter einsetzen und sie kann die Tagesordnung verändern oder ergänzen.
- (3) Der Vorstand lädt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einladen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist und sich mehrheitlich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Außerdem wählt sie zwei Kassenprüfer. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten und ist insbesondere zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 3. die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes,
 5. die Festlegung von Grundsätzen für Projekte und Maßnahmen zur Einwerbung finanzieller Mittel,
 6. die Festlegung von Grundsätzen bei der Verwendung von finanziellen Mitteln, der Finanzierung oder der Durchführung sonstiger Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2),
 7. Satzungsänderungen und
 8. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von einem der Anwesenden gewünscht wurde.

§ 10

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort, Datum und Dauer der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In der nächsten Sitzung soll sie vom Organ bestätigt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirche (Diözese Rottenburg-Stuttgart), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Zwecke der „Katholischen Telefonseelsorge Ruf und Rat Stuttgart“ oder eine andere ihrer karitativen Aufgaben.
- (3) Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder sind sie aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand berechtigt, diese durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB.
- (5) Die Gründungsversammlung gilt für das laufende Geschäftsjahr als Mitgliederversammlung.

Stuttgart, den 28.09.2009

Satzung geändert am 12.07.2012 durch die Mitgliederversammlung